

Crewvertrag SY „NYALA“ – Stand 10/2024

I. Schiffsführung:

Die als Skipper bezeichnete Person ist der Schiffsführer. Im Fall seines Ausfalls oder seiner Verhinderung, übernimmt die als Co-Skipper bezeichnete Person die Schiffsführung.

Skipper:

Christian Goecke, Otto-Hühn-Str. 9, 58256 Ennepetal

Der Skipper führt für alle Teilnehmer zu Beginn der Reise eine Sicherheits- und Technikeinweisung durch und dokumentiert diese im Logbuch.

Der Skipper übernimmt die Aufgaben der Schiffsführung und die damit zusammenhängende seemännische Betreuung der Crew.

II. Kosten

An den nachfolgenden Törnkosten sind Skipper und alle Crewmitglieder wie folgt beteiligt:

Planung des Törns, Ausrüstung des Bootes	trägt Skipper/Eigner allein
Kosten für Hafenhandbücher	tragen alle zu gleichen Teilen
Kosten für Seekarten (gedruckt und digital)	tragen alle zu gleichen Teilen
Kosten der An- und Abreise zu den Crewwechseln	trägt jedes Crewmitglied allein
Hafen-, Liege-, Kanalgebühren, etc.	tragen alle zu gleichen Teilen
Kraft- und Betriebsstoffe	tragen alle zu gleichen Teilen
Bordverpflegung	tragen alle zu gleichen Teilen
Landausflüge, Restaurantbesuche, etc.	tragen alle zu gleichen Teilen
Versicherungsprämie für das Boot	trägt Skipper/Eigner allein für:

- Haftpflichtversicherung (über Pantaenius mit 10 Mio € Versicherungssumme)
- Vollkasko mit 1.500,- € Selbstbeteiligung
- Yacht-Rechtsschutzversicherung

Auftretende Schäden am Boot gesonderte Vereinbarung, s. unten

Die von jedem Crewmitglied nach dem o. g. Schlüssel zu zahlenden Kostenbeiträge sind vom ersten bis zum letzten geplanten Tag der jeweiligen Etappe zu zahlen, sofern diese nicht vom Skipper teilweise oder komplett abgesagt wurde.

Reist ein Crewmitglied aus persönlichen Gründen später an und/oder früher ab, so verpflichtet es sich dennoch den jeweiligen Kostenanteil für die gesamte Etappe zu tragen.

III. Regelungen zu am Boot während der Reise auftretenden Schäden

Möglicherweise anfallende Kosten für normalen Verschleiß an allen Teilen des Bootes (z. B. Rigg, Maschine, Segel, Beschläge, etc.) werden vom Skipper und Eigner allein getragen. An diesen Kosten wird die Crew nicht beteiligt. Auch ein kapitaler Motorschaden wäre vom Skipper und Bootseigner allein zu tragen, sofern dieser nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines/mehrerer Crewmitglieder entstanden ist.

Die Kosten für alle anderen auftretenden Schäden (auch die Reparaturkosten für bei Manövern beschädigte Segel) werden gemeinschaftlich zu gleichen Teilen bis zur Höhe der Selbstbeteiligung in der Vollkasko-Versicherung, also bis zu einer Höhe von 1.500,- € je

Schadensfall getragen. Die möglichen Folgekosten einer Rückstufung in der Vollkasko-Versicherung werden vom Skipper und Eigner allein getragen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Schäden, die vom Skipper oder einem Crewmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist auszugehen, wenn Anweisungen des Skippers und/oder des Wachführers nicht vollumfänglich vom entsprechenden Crewmitglied ausgeführt werden.

In Schadensfällen, die eindeutig von einem Crewmitglied oder dem Skipper vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet der Verursacher allein.

Der Skipper gilt automatisch dann als Verursacher, wenn der Schaden aufgrund einer falschen Anweisungen des Skippers entstehen sollte und die Crew im Ganzen oder in Teilen Bedenken gegen diese Anweisung geäußert hat, z. B.

- Der Skipper fordert das Setzen des Spinnakers bei viel Wind und es kommt zu Bruch am Segel oder am Rigg
- Der Skipper will eine Route befahren, die nach den bekannten Regeln guter Seemannschaft als zu flach oder gefährlich einzustufen wäre

IV. Grundlage

1. Die Unterzeichneten schließen diesen Crewvertrag zur Durchführung des anstehenden Segeltörns, der ausschließlich einer gemeinsamen Urlaubsreise – ohne Gewinnerzielung - dient, ab.

2. Die Durchführung des Törns erfolgt auf Grundlage der Törnplanung, deren Inhalt dem Crewmitglied durch Veröffentlichung im Internet bekannt ist und der Bestandteil dieses Crewvertrages ist.

3. Risiken und Pflichten

Die Teilnahme an diesem Segeltörn und den damit zusammenhängenden Aktionen erfolgt auf eigenes Risiko jedes Teilnehmers. Er erklärt hiermit für sich selbst voll und ganz selbstverantwortlich zu sein und die für die persönliche Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören unter anderem das Anlegen von Lifebelts und Schwimmwesten.

Die Teilnehmer erklären, dass sie schwimmen können.

Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Teilnehmer die zur Führung des Schiffes erforderlichen Anweisungen des Schiffsführers unverzüglich zu befolgen und dem Skipper von Ereignissen, die die Sicherheit von Personen, Sachen oder Schiff gefährden könnten, sofort zu unterrichten.

V. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer schließen jegliche Haftungsansprüche gegen den Skipper und die anderen Mitsegler aus, es sei denn, sie erfolgt vorsätzlich oder grob fahrlässig und ist nicht versichert. Dies gilt für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden der Teilnehmer.

Der Skipper führt seit 1983 regelmäßig von ihm geplante Urlaubstörns – auch über mehrere Etappen mit wechselnden Crews - durch, bei denen bisher IMMER der im Vorfeld erarbeitete Zeitplan eingehalten werden konnte. Die Planung erfolgt so konservativ, dass eine sportlich eingestellte Crew die Etappenziele erreichen kann, sofern nicht völlig unerwartete Ereignisse eintreten.

Ebenso versucht der Skipper sein Boot in einem hervorragenden Zustand zu halten, dementsprechend ist es in den letzten 40 Jahren noch nie zu einem technischen Problem gekommen, was den Abbruch des Törns oder einen längeren Reparaturstopp erforderlich gemacht hat.

Dennoch kann es durch unerwartet auftretende Schäden, sehr ungünstige Windverhältnisse, ungewöhnlich lange oder gehäufte Sturm- bzw. Starkwindperioden zu Änderungen des Törnplans und somit auch zu Verschiebungen bei den Crewwechseln kommen.

Unter Berücksichtigung der Sicherheit von Mannschaft und Boot wird der Skipper und Eigner jedoch alles daransetzen, den vorher veröffentlichten Törnplan, insbesondere die Häfen und Zeitpunkte für Crewwechsel einzuhalten.

Sollte er dies jedoch aus einem der o. g. Gründe nicht schaffen, wird er die Anschlusscrews so schnell wie möglich über diese Umstände informieren. Der Skipper empfiehlt deshalb ausdrücklich, Bahn- und Flugtickets möglichst flexibel zu buchen. Eine Haftung des Skippers **gegenüber den Crewmitgliedern für Verschiebungen des Törns und im Extremfall sogar die komplette Absage des Törns** ist im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschlossen.

VI. Auf der Reise gemachte Fotos/Reiseblog

Der Skipper veröffentlicht regelmäßig Reiseberichte auf der Webseite www.synnyala.de. Die Crewmitglieder haben das Recht, diese Berichte und die darin enthaltenen Fotos vor der **Veröffentlichung** der Berichte zu lesen und gegebenenfalls Änderungswünsche zu äußern.

Jedes Crewmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die an Bord während der Reise gemachten Fotos mit seinem/ihrer Einverständnis auf der Webseite veröffentlicht werden.

VII. Bordknigge SY NYALA

Dieser Crewvertrag gilt in Verbindung mit dem sogenannten Bordknigge SY NYALA in der beim Unterzeichnen dieses Crewvertrages veröffentlichten und von jedem Crewmitglied – auch ohne Unterschrift – akzeptierten Form.

Mit dem Inhalt des Crewvertrages SY „NYALA“ bin ich vollumfänglich einverstanden.

Ort, Datum

.....,

.....

Unterschrift Crewmitglied

Mitgeltende Dokumente:

Bordknigge SY NYALA (in der zum Unterschriftszeitpunkt gültigen Fassung)

Törnplanung für den hier betroffenen Törn gem. Veröffentlichung unter www.synnyala.de